

VS_GERICHTE S1 14 172 vom 12. Juni 2015

VS Kantonsgericht, 2015-06-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1 14 172](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_14_172)

FR: VS_GERICHTE S1 14 172 du 12 juin 2015

IT: VS_GERICHTE S1 14 172 del 12 giugno 2015

Regeste

S1 14 172 URTEIL VOM 12. JUNI 2015 Kantonsgericht Wallis
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Besetzung: Dr. Lionel Seeberger, Präsident;
Eve-Marie Dayer-Schmid und Thomas Brunner, Kantonsrichter; Renata Kreuzer,
Gerichtsschreiberin in Sachen X_____, Beschwerdeführer, vertreten durch
Rechtsanwalt M_____ gegen CAISSE AVS Y_____, Beschwerdegegnerin
(Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen / Erlass) Beschwerde gegen den
Einspracheentscheid der Ausgleichskasse vom 27. Juni 2014

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 56 Abs. 1 ATSG kann gegen Einspracheentscheide innerhalb von 30 Ta- gen nach deren Eröffnung Beschwerde bei einem vom Kanton bestellten Versiche- rungsgericht eingereicht werden (Art. 57 ATSG und Art. 60 ATSG). Zuständig ist laut Art. 58 Abs. 1 ATSG das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versi- cherte Person oder der Beschwerde führende Dritte zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat. X_____ wohnt in A_____, weshalb die Sozialversicherungs- rechtliche Abteilung des Kantonsgerichts für die Behandlung seiner Beschwerde zu- ständig ist. Der Beschwerdeführer ist durch den Einspracheentscheid berührt (Art. 59 ATSG) und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist somit zur Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Be- schwerde ist demzufolge einzutreten (Art. 60 ATSG).

- 5 -

E. 2.1

Für die Rentenberechnung werden Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Er- ziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt (Art. 29bis Abs. 1 AHVG). Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Bei fortbestehender Ehe erfolgt dieses sog. Splitting erst dann, wenn beide Ehegatten ren- tenberechtigt sind; bei Auflösung der Ehe durch Scheidung erfolgt diese Einkom- mensteilung bereits auf diesen Zeitpunkt hin (Art. 29quiquies Abs. 3 lit. a und c AHVG; Art. 50b AHVV). Diese Vorschriften über die Berechnung der Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung stellen zwingendes Recht dar (BGE 131 V 1 E. 1.1). Im Sinne der dargelegten gesetzlichen Regelung wird das eheliche Einkommen für die Berechnung der Altersrente einer geschiedenen Person stets gesplittet. Weil der Be- schwerdeführer bei Entstehung seines Altersrentenanspruchs bereits

rechtskräftig geschieden war, hätte die Ausgleichskasse ihrer Rentenberechnung daher nur die Hälfte des von den vormaligen Eheleuten während ihrer Ehe erzielten Erwerbseinkommens zu Grunde legen dürfen. Indem sie dem Ehemann sein gesamtes Einkommen gutgeschrieben hat, wurde für diesen eine zu hohe Rente ermittelt und ausbezahlt. Dieser bezog demnach unrechtmässig Leistungen. Zu Recht nicht strittig ist, dass dieser Differenzbetrag für die fünf Jahre vor Verfügungserlass Fr. 21 '508.-- beträgt.

E. 2.2

Nicht gefolgt werden kann dem Beschwerdeführer, wenn er aus Art. 50c AHVV ableitet, das Einkommenssplitting für die Berechnung der Rente erfolge nur auf Verlangen der geschiedenen Eheleute. Wird eine Ehe durch Scheidung aufgelöst, so können die Ehegatten zwar gemeinsam oder jeder für sich die vorzeitige Vornahme der Einkommensteilung verlangen (Art. 50c AHVV). Diese Bestimmung räumt rechtskräftig geschiedenen Personen indessen lediglich das Recht ein, schon vor Eintritt des Versicherungsfalls zu verlangen, dass die während der Kalenderjahre der Ehe erzielten Einkommen je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet und auf ihrem jeweiligen IK (Individuelles Konto) gutgeschrieben werden. Die Eheleute, welche in die Abklärungen miteinbezogen werden, erhalten anschliessend eine Kontenübersicht, womit sie in Bezug auf die Dauer der Ehe frühzeitig über ihre persönliche Altersvorsorgesituation informiert sind (vgl. das Kreisschreiben über das Splitting bei Scheidung [KSS]). Diese Einkommensteilung wird von Amtes wegen eingeleitet, wenn ein Ehegatte bereits eine Rente bezieht (Art. 50g AHVV).

- 6 -

E. 3

Weil die Ausgleichskasse bei Festsetzung der Altersrente nicht über die inzwischen erfolgte Scheidung informiert war und die entsprechende Bestätigung erst nachträglich erhalten hat, ist ein Revisions-, allenfalls ein Wiederewägungsgrund gegeben (vgl. Art. 53 ATSG). Gemäss Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG hat der Beschwerdeführer daher die Fr. 21 '508.-- als unrechtmässig bezogene Leistungen, die letztlich ohne Rechtsgrund ausgerichtet wurden, grundsätzlich unabhängig von einer Informations- oder Meldepflichtverletzung zurückzuerstatten (BGE 140 V 521 E. 3). Der Beschwerdeführer bringt dagegen zwei Einwände vor, nämlich einerseits, dass der Rückforderungsanspruch verwirkt sei und andererseits, dass er die Leistungen in gutem Glauben empfangen habe und dass eine grosse Härte vorliege.

E. 3.1

Laut Art. 25 Abs. 2 erster Satz ATSG erlischt der Rückforderungsanspruch mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Bei den genannten Fristen handelt es sich um Verwirkungsfristen (BGE 140 V 521 E. 2.1; 139 V 1 E. 3.1; 139 V 6 E. 2; 138 V 74 E. 4.1 mit Hinweisen). Unter der Wendung "nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat", ist der Zeitpunkt zu verstehen, in dem die Verwaltung bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen, oder mit andern Worten, in welchem sich der Versicherungsträger hätte Rechenschaft geben müssen über Grundsatz, Ausmass und Adressat des Rückforderungsanspruchs. Ist für die Leistungsfestsetzung (oder die Rückforderung) das

Zusammenwirken mehrerer mit der Durchführung der Versicherung betrauter Behörden notwendig, genügt es für den Beginn des Fristenlaufs, dass die nach der Rechtsprechung erforderliche Kenntnis bei einer der zuständigen Verwaltungsstellen vorhanden ist (BGE 140 V 521 E. 2.1; 139 V 6 E. 4.1; Ulrich Meyer, Die Rückerstattung von Sozialversicherungsleistungen, in: Ausgewählte Schriften, Thomas Gächter [Hrsg.], 2013, S. 141 ff., 147 f.). Vorliegend hat der Beschwerdeführer in seiner Anmeldung seinen Zivilstand korrekt mit ‚verheiratet bzw. (faktisch) getrennt‘ angegeben. Die Beschwerdegegnerin hat die Höhe der Rente gestützt darauf korrekt berechnet. Der Anmeldung legte der Beschwerdeführer die erwähnte Verfügung des Bezirksgerichtes bei, aus welcher hervorging, dass ein Scheidungsverfahren hängig und bereits weit fortgeschritten war. Geschieden war er damals aber noch nicht. Aus besagtem Schreiben ergab sich denn auch, dass es

- 7 - eines weiteren Zutuns beider Eheleute bedurfte, um die Scheidung zu erwirken und den Inhalt der Scheidungskonvention zu bestätigen. Die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers kritisierte Bedenkfrist nach damaligem Scheidungsrecht liess einen Verzicht auf die Scheidung oder gar eine Versöhnung oder einen Rückzug der Zustimmung zur Scheidungskonvention trotz den in der Beschwerde erhobenen Ausführungen als Möglichkeit offen. Dass die Eheleute in der Folge ihren gegenüber dem Bezirksrichter mündlich geäusserten Scheidungswillen schriftlich bestätigten und damit die Scheidung herbeiführten, davon wurde die Ausgleichskasse ebenso wie über das effektive Datum der Scheidung nicht in Kenntnis gesetzt. Ohne diese Kenntnis wurde die einjährige Frist von Art. 25 Abs. 2 Satz 1 ATSG nicht in Gang gesetzt, womit sie auch nicht abgelaufen ist; der Rückforderungsanspruch der Ausgleichskasse ist demzufolge nicht verwirkt. Die Ausgleichskasse war aufgrund der dargelegten gesetzlichen Regelung mit Bedenkfrist und der Informationspflichten, welche grundsätzlich der versicherten Person obliegen (vgl. nachstehende E. 3.2.1), nicht verpflichtet, eigene Abklärungen zu treffen und Nachforschungen anzustellen. Das Zivilstandsamt seinerseits ist nicht mit der Durchführung der AHV betraut. Nach Art. 63 Abs. 1 lit. b und c AHVG obliegt die Festsetzung und die Auszahlung der AHV-Renten (und somit auch die Rückforderung unrechtmässig bezogener Renten) nämlich allein den Ausgleichskassen. Die Beschwerdegegnerin muss sich daher das Wissen des Zivilstandsamtes nicht anrechnen lassen, weshalb die gerichtliche Meldung der Scheidung an diese Amtsstelle nicht genügte, um die strittige Verwirkungsfrist auszulösen. Überdies ist dem Zivilstandsregister gegenüber Sozialversicherungsträgern rechtsprechungsgemäss keine (mit dem Handelsregister vergleichbare) Publizitätswirkung beizumessen (BGE 139 V

E. 3.2

Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG). Dabei wird die Rückerstattung ganz oder teilweise erlassen (Art. 4 Abs. 1 ATSV).

E. 3.2.1

Der gute Glaube ist zu vermuten (Art. 3 Abs. 1 ZGB; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A. 2009, N. 33 zu Art. 25 ATSG; Meyer, a.a.O., 2013, S. 141 ff., 149). Er ist als Erlassungsvoraussetzung nicht schon mit der Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Der Leistungsempfänger darf sich vielmehr nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Der gute Glaube entfällt somit

einerseits von vornherein, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf eine arglistige oder grobfahrlässige Melde- oder Auskunftspflichtverletzung zurückzuführen ist. Andererseits kann sich die rückerstattungspflichtige Person auf den

- 8 - guten Glauben berufen, wenn ihr fehlerhaftes Verhalten nur leicht fahrlässig war (BGE 112 V 97 E. 2c). Wie in anderen Bereichen beurteilt sich das Mass der erforderlichen Sorgfalt nach einem objektiven Massstab, wobei aber das den Betroffenen in ihrer Subjektivität Mögliche und Zumutbare (Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad usw.) nicht ausgeblendet werden darf (BGE 138 V 218 E. 4; SVR 2008 AHV Nr. 13 S. 41, 9C_14/2007 E. 4.1 mit Hinweis). Rechtsprechungsgemäss ist zu unterscheiden zwischen dem guten Glauben als fehlendem Unrechtsbewusstsein und der Frage, ob sich jemand unter den gegebenen Umständen auf den guten Glauben berufen kann und ob er bei zumutbarer Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel hätte erkennen sollen. Das Unrechtsbewusstsein gehört zum inneren Tatbestand und ist daher Tatfrage. Demgegenüber handelt es sich bei der gebotenen Aufmerksamkeit um eine Rechtsfrage, soweit es darum geht, festzustellen, ob sich jemand angesichts der jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse auf den guten Glauben berufen kann (vgl. BGE 122 V 221 E. 3; SVR 2010 AIV Nr. 2 S. 3, 8C_269/2009 E. 4.2; Urteile SVR 2008 AHV Nr. 13 E. 4.2, 2007 EL Nr. 8 E. 2.2 und 2007 IV Nr. 13 E. 3.2). Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss unentgeltlich und unter Wahrheitspflicht (Kieser, a.a.O., N. 25 zu Art. 28 ATSG) alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind (Art. 28 Abs. 2 ATSG). Der Anspruch auf eine Rente wird geltend gemacht durch Einreichen des vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten Anmeldeformulars bei der zuständigen Ausgleichskasse (Art. 29 Abs. 2 ATSG; Art. 67 Abs. 1 AHVV). Das Anmeldeformular hat alle Angaben zu enthalten, die für die Bemessung der Rente notwendig sind (Art. 68 Abs. 1 AHVV). Bei jeder wesentlichen Änderung der persönlichen Verhältnisse hat der Leistungsberechtigte der Ausgleichskasse Meldung zu erstatten (Art. 70bis [„Meldepflicht“] Abs. 1 AHVV). Gleichermassen verpflichtet Art. 31 [„Meldung bei veränderten Verhältnissen“] Abs. 1 ATSG den Bezüger, jede wesentliche Änderung in den für die Leistung massgebenden Verhältnissen dem Versicherungsträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan zu melden. Die versicherte Person ist also verpflichtet, einerseits bei der Geltendmachung einer Leistung der Ausgleichskasse wahrheitsgetreu alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und andererseits, dieser nach Zusprache bzw. Ausrichtung der Dauerleistung sämtliche relevanten Änderungen der Verhältnisse umgehend mitzuteilen. In seiner Anmeldung hat der Beschwerdeführer seinen Zivilstand wahrheitsgetreu angegeben; auch hat er in korrekter Weise darauf aufmerksam gemacht, dass er schon

- 9 - seit Jahren von seiner Ehefrau getrennt lebt und dass das Scheidungsverfahren läuft. Die Scheidung wurde alsdann nach Einreichung des Anmeldeformulars, aber noch vor der Zusprache bzw. erstmaligen Ausrichtung der Altersrente ausgesprochen. Den Erlass des Scheidungsurteils hat der Beschwerdeführer der Ausgleichskasse nicht zur Kenntnis gebracht. Soweit eine solche wesentliche Änderung indessen vor der Leistungszusprache eintritt, liegt gemäss BGE 122 V 19 E. 3d keine Meldepflichtverletzung vor (gl.M. Kieser, a.a.O., N. 9 zu Art. 31 ATSG). Das mag bei einer allein nach dem Wortlaut orientierten Interpretation von Art. 31 Abs. 1 ATSG und Art. 70bis Abs. 1 AHVV zutreffend erscheinen, da diese Bestimmungen die Meldepflicht bei Änderungen während des Bezugs von Dauerleistungen regeln. Bei einer teleologischen oder gesamtheitlichen

Auslegung des Gesetzes wäre eine andere Sichtweise jedoch sehr wohl vertretbar (Art. 1 Abs. 1 ZGB). Nicht geprüft hat das Bundesgericht im erwähnten Entscheid, ob der Leistungsansprecher eine solche Veränderung zwischen Anmeldung und Rentenverfügung aufgrund seiner Auskunftsverpflichtung - heute Art. 28 Abs. 2 ATSG - hätte mitteilen müssen. Soweit man BGE 122 V 19 dahingehend versteht, dass die Unterlassung einer Mitteilung von Änderungen, welche zwischen Leistungsanmeldung und Leistungszusprache erfolgt sind, keine Pflichtverletzung des Leistungsansprechers beinhaltet, wäre in casu der gute Glaube des Beschwerdeführers ohne weiteres zu bejahen. Das Kantonsgericht ist allerdings der Ansicht, dass eine versicherte Person solche Änderungen nach dem Sinn und Zweck (vgl. Art. 1 ZGB) der gesetzlichen Auskunfts- und Meldepflichten der Ausgleichskasse von sich aus umgehend mitzuteilen hat. Die Versicherten sind nämlich dafür verantwortlich, dass die Ausgleichskasse zum Zeitpunkt ihres Entscheids betreffend Leistungsansprüche über alle notwendigen und auch zutreffenden Angaben verfügen; haben sich hierbei nach Einreichung der Anmeldung Änderungen ergeben, welche der Versicherte, nicht aber die Kasse kennt, so hat jener diese nach Treu und Glauben (Art. 2 Abs. 1 ZGB) und als Teil seiner Auskunftsspflicht (eventuell in analoger Anwendung der Meldepflicht) umgehend und von sich aus darüber zu informieren. In dem der Beschwerdeführer dies vorliegend versäumt hat, hat er seine Auskunftsverpflichtung verletzt. Arglist kann ihm jedoch nicht vorgeworfen werden, hat er doch mit der Anmeldung das pendente Scheidungsverfahren aktendkundig gemacht. Aufgrund dieser Mitteilung und da aus der Verfügung, in welcher sogar von einem geteilten Einkommen die Rede ist, das unterlassene Splitting bzw. die zu hohe Rente zumindest für einen Laien nicht ersichtlich ist, ist ihm das fehlende Unrechtsbewusstsein ebenfalls zuzubilligen, zumal der gute Glaube laut Art. 3 Abs. 1 ZGB zu vermuten ist. Schliesslich darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Bedenkfrist in aller Regel eine reine Formalität - 10 - bildete, sie wurde vom Gesetzgeber später denn auch gestrichen, so dass aus Sicht der Prozessparteien mit ihrer Anhörung durch den Richter, bei welcher sie ihren freien Scheidungswillen und den Inhalt der Scheidungskonvention bestätigten, die Scheidung an sich „gelaufen“ war. Unter diesen besonderen Umständen ist es bis zu einem gewissen Mass - nach einem objektiven wie auch subjektiven Massstab - nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer nach Zustellung der mehrmals erwähnten gerichtlichen Verfügung das kurz darauf ergangene Scheidungsurteil nicht mehr nachgereicht hat. Es liegt damit seitens des Beschwerdeführers insgesamt eine bloss leichte Fahrlässigkeit vor.

E. 3.2.2

Eine grosse Härte im Sinne von Art. 25 Abs. 1 ATSG liegt vor, wenn die vom Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) anerkannten Ausgaben und die zusätzlichen Ausgaben nach Abs. 4 die nach ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 5 Abs. 1 ATSV). In Abweichung zu den Bestimmungen des ELG sind im Sinne einer einheitlichen und grosszügigeren Bemessungsregel die anerkannten Ausgaben nach Art. 5 Abs. 2 und 3 ATSV zu berücksichtigen (WEL Rz. 4653.01; Locher/Gächter, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 4. A. 2014, § 43 N. 21 [S. 316]), d.h. bei zu Hause lebenden Personen werden als Mietzins der jeweilige Höchstbetrag nach Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG und bei allen Personen als Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung die höchste Prämie für die jeweilige Personenkategorie nach der jeweils gültigen Verordnung des EDI über die kantonalen und regionalen

Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen angerechnet (Art. 5 Abs. 2 lit. a und c ATSV). Als zusätzliche Ausgabe werden bei Alleinstehenden 8000 Franken angerechnet (Art. 5 Abs. 4 lit. a ATSV). Massgebend für die Beurteilung, ob eine grosse Härte vorliegt, ist der Zeitpunkt, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist (Art. 4 Abs. 2 ATSV). Für 2015 betragen die bundesrätlichen Ansätze für die Berechnung der grossen Härte: Fr. 19'290.-- bei Alleinstehenden für den allgemeinen Lebensbedarf, Fr. 13'200.-- für Mietausgaben und Fr. 6'408.-- für die Krankenkassenprämie, wobei der Ansatz für das Oberwallis Fr. 4'056.-- beträgt. Zuzüglich der Fr. 8'000.-- als zusätzliche Ausgabe für Alleinstehende, ergibt dies auf der Ausgabenseite ein Total von Fr. 46'898.-- bzw. von Fr. 44'546.-- bei Berücksichtigung des tieferen Oberwalliser Ansatzes für die Krankenkassenprämie, was in jedem Falle weit über den nach ELG anrechenbaren Jahreseinkommen des Beschwerdeführers liegt (vgl. EL-Verfügungen in den Akten der Beschwerdeführerin). Die Rückzahlung wäre für den Beschwerdeführer demzufolge laut Gesetz mit einer grossen Härte verbunden.

E. 3.3

Demnach hat der Beschwerdeführer zwar unrechtmässige Leistungen bezogen, für die er grundsätzlich rückerstattungspflichtig ist. Indessen sind vorliegend die Voraussetzungen von Art. 25 Abs. 1 ATSG erfüllt, wonach ihm die Rückerstattung ausnahmsweise erlassen werden kann. Die Beschwerde ist somit im Sinne des Sekundärbegehrens gutzuheissen. 4. Das Verfahren ist nach dem Grundsatz von Art. 61 lit. a ATSG kostenlos. Ausgangsgemäss hat der obsiegende Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese wird vom Versicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). Bei Verfahren vor der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts wird das Pauschalhonorar festgesetzt auf 550 bis 11'000 Franken (Art. 40 Abs. 1 GTar). Vorliegend sah sich der Beschwerdeführer mit einer mit Rücksicht auf seine finanzielle Lage nicht unbedeutenden Rückforderung konfrontiert. Sein Rechtsvertreter hat in der Beschwerde den Standpunkt des Beschwerdeführers umfassend dargetan und die rechtlichen Fragen einlässlich abgehandelt, was zur Wahrung der Interessen seines Mandanten angezeigt war, selbst wenn das Kantonsgericht ihm nicht in allen Punkten gefolgt ist. Auf die kurze Beschwerdeantwort der Ausgleichskasse hat der Beschwerdeführer seinerseits kurz repliziert. Nebst den Hauptbegehren stellte er ein Gesuch um aufschiebende Wirkung, welchem das Kantonsgericht in Bezug auf den von der Beschwerdeführerin vorgenommenen Abzug für die Rückzahlung unrechtmässig bezogener Beträge stattgab. Unter Berücksichtigung der Bedeutung und der Schwierigkeit des Verfahrens sowie des für eine gehörige Vertretung angezeigten Aufwands erachtet das Kantonsgericht eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'800.-- (Auslagen und MwSt. inkl.) für angemessen.

- 12 -

Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Beschwerde wird im Sinne des Sekundärbegehrens gutgeheissen, der Einspracheentscheid der Caisse AVS Y _____ vom 27. Juni 2014 aufgehoben und X _____ die Rückerstattung der unrechtmässig bezogenen Leistungen von Fr. 21'508.-- erlassen. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Die Caisse AVS Y _____

bezahlt X_____ eine Parteientschädigung von Fr. 1'800.--. Sitten, 12. Juni 2015

E. 6

E. 5.1; SVR 2002 IV Nr. 2 S. 5, I 678/00 E. 3b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.